

Name:

**KV-Nr.: 1164**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I und II) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWÄLTE KLEIN & KOLLEGEN  
AM MASSENBERGER KAMP 42, 40589 DÜSSELDORF



STEFAN KLEIN  
PAULINE BERMINGHAUS  
DR. THOMAS BILCKE

TELEFON (0211) 7 90 55-0  
TELEFAX (0211) 7 90 55-61

DATUM: 28.11.2013  
AZ- 92/13 J/MH

An das  
Amtsgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

**Klage**

5 C 573/13

der Frau Katrin Feldhaus, Siedlerweg 15, 40625 Düsseldorf,

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klein u.a., Am Massenberger Kamp 42, 40589 Düsseldorf,

gegen

Herrn Siegfried Busch, Halbuschstraße 146, 44591 Düsseldorf,

**Beklagten,**

wegen: **Schadensersatz.**

Namens und in Vollmacht der Klägerin werden wir beantragen,

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.530 € zu zahlen.**

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen beantragen wir schon jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

### **Begründung**

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag geltend.

#### **I.**

Mit Kaufvertrag vom 03.09.2013 erwarb die Klägerin von dem Beklagten das Pferd "Speedy" (Rappschecke mit Blesse, geboren 2008) für 6.400 €. Übergabe und Bezahlung des Pferdes erfolgten am selben Tag.

Bereits am 05.09.2013 bemerkte die Klägerin den Austritt eitrigiger Flüssigkeit aus dem linken Ohr des Pferdes. Der Flüssigkeitsaustritt wiederholte sich in den folgenden Tagen.

Die Klägerin ließ das Pferd daher am 12.09.2013 in der Tierärztlichen Klinik Hohenstein in Düsseldorf untersuchen. Die behandelnde Tierärztin Frau Dr. Jahn stellte eine Ohrgrundfistel fest. Es handelt sich dabei um eine röhren- oder röhrennetzartige Verbindung (Fistelgang) zwischen einem inneren Hohlorgan und der Hautoberfläche am Rand der Ohrmuschel, wo sich über eine kleine Fistelöffnung wässrig-schleimige Flüssigkeit entleert. Ursache einer Fistel (Fistelgrund) können eingeschlossene Fremdkörper oder auch als körperfremd erkanntes Gewebe sein. Dabei handelt es sich häufig um zahnähnliche Gebilde, die im Bereich des Schädelknochens aus versprengten Zahnkeimen heranwachsen.

Da der Fistelgang vorliegend mit Haaren ausgekleidet war, musste er schon mehrere Monate vorhanden gewesen sein. Als Therapie wurde der Klägerin eine Operation angeraten, bei der der Fistelgang geöffnet, der Fremdkörper entfernt, der Fistelgang ausgeräumt und verschlossen wird.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Dr. Doris Jahn, zu laden über die Tierärztliche Klinik Hohenstein, Feldmühleplatz 15, 44545 Düsseldorf

Die Klägerin hat den Beklagten daher mit Schreiben vom 18.09.2013 über den Sachverhalt informiert und zur Nacherfüllung durch tiermedizinische Behebung des pathologischen Zustandes unter Fristsetzung zum 08.10.2013 aufgefordert.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 18.09.2013, **Anlage K1**

Der Beklagte hat jegliche Form der Nacherfüllung mit Schreiben vom 24.09.2013 abgelehnt.

**Beweis:** Kopie des Schreibens des Beklagten vom 24.09.2013, **Anlage K2**

Der Unterzeichner forderte den Beklagten daraufhin nochmals schriftlich zur Nacherfüllung bis zum 18.10.2013 auf.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens des Unterzeichners vom 01.10.2013, **Anlage K3**

Eine Reaktion des Beklagten erfolgte jedoch nicht, sodass die Klägerin das Pferd vom 24.10.2013 bis zum 31.10.2013 stationär in der Tierärztlichen Klinik Hohenstein operativ behandeln ließ.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Dr. Doris Jahn, bereits benannt

Die von der Tierärztlichen Klinik Hohenstein durchgeführte Behandlung, für die die Klägerin insgesamt 1.530 € aufwenden musste, war zur Therapie des Krankheitsbildes erforderlich und angemessen.

**Beweis:** - Sachverständigengutachten  
- Kopie Rechnung der Tierärztlichen Klinik Hohenstein vom 31.10.2013, **Anlage K4**

Der Beklagte wurde mit Schreiben des Unterzeichners vom 04.11.2013 aufgefordert, der Klägerin diesen Betrag bis zum 20.11.2013 zu erstatten.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens des Unterzeichners vom 04.11.2013, **Anlage K5**

Der Beklagte hat dies jedoch mit Schreiben vom 12.11.2013 ausdrücklich abgelehnt.

**Beweis:** Kopie des Schreibens des Beklagten vom 12.11.2013, **Anlage K6**

## II.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.530 € gegen den Beklagten zu. Das von dem Beklagten verkaufte Pferd war mangelhaft. Es hat nicht die Beschaffenheit aufgewiesen, die bei Tieren der gleichen Art üblich ist und die die Klägerin nach der Art des Tieres erwarten konnte. Eine Fistel ist vielmehr ein pathologischer - also krankhafter - Zustand im Sinne eines Mangels.

**Beweis:** Sachverständigengutachten.

Dennoch hat der Beklagte eine Nacherfüllung abgelehnt. Die Behandlungskosten stellen adäquat kausale Schadenspositionen dar, zu deren Ersatz der Beklagte verpflichtet ist.

  
Kleja

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht und der beigefügten Anlagen K1 bis K6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben. Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 04.12.2013 gemäß §§ 272 Abs. 2; 2. Alt., 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidmung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Parteien - dem Beklagten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 06.12.2013 zugestellt worden.



Verkündet durch  
Zustellung an:

Kl.-Vertr.: }  
Beklagten: } 02.01.14

*Zupane*  
Zupane, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# AMTSGERICHT DÜSSELDORF

## IM NAMEN DES VOLKES

### VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Katrin Feldhaus, Siedlerweg 15, 40625 Düsseldorf,

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Klein u.a., Am Massenberger Kamp 42, 40589 Düsseldorf,

g e g e n

Herrn Siegfried Busch, Halbuschstraße 146, 44591 Düsseldorf,

**Beklagten,**

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im schriftlichen Vorverfahren am 27.12.2013  
durch den Richter am Amtsgericht Rohrbach

**für R e c h t erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.530,00 € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

*Rohrbach*

Rohrbach

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß erfolgt ist.

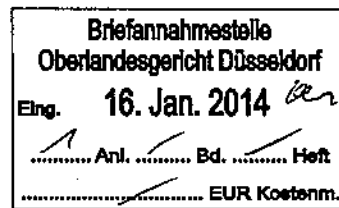
**Carl Meyer**

Rechtsanwalt und Mediator

Ihr Leuchtturm im Nebel des Rechts!

- ◆ RA Meyer, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf
- ◆ Tel: 0211/ 98 76 23
- ◆ Fax: 0211/98 76 00

Amtsgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf



Düsseldorf, den 16.01.2014

In dem Rechtsstreit

Feldhaus./ . Busch (Az. 5 C 573/13)

zeige ich die Vertretung des Beklagten an und lege für diesen gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 27.12.2013

**Einspruch**

ein und beantrage,

**das Versäumnisurteil des Amtsgericht Düsseldorf vom 27.12.2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

**Begründung**

Die Klägerin macht mit ihrer Klage Ansprüche aufgrund angeblicher Mängel aus einem Kaufvertrag geltend. Der Abschluss des Kaufvertrags, bei dem es sich um ein Geschäft zwischen Privaten handelt, ist unstrittig. Allerdings wird in der Klageschrift wohlweislich nicht vorgetragen, dass sich in dem Kaufvertrag unter § 4 "Mängelhaftung" folgender Haftungsausschluss findet:

'Außerhalb von vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen haftet der Verkäufer nicht. Das Pferd wird verkauft unter Ausschluss jedweder Sachmängelhaftung. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für den Gesundheitszustand des Pferdes.'

**Beweis:** Kopie des Kaufvertrages vom 03.09.2013, **Anlage B1**

Somit scheiden Gewährleistungsansprüche der Klägerin von vorneherein aus, da zwischen den Parteien unstrittig keine Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen wurden.

Darüber hinaus liegt aber auch schon kein Mangel vor. Bei dem Pferd handelt es sich, wie sich bereits am Kaufpreis erkennen lässt, um ein Freizeitpferd, welches per Definition hauptsächlich zum Vergnügen des Reiters genutzt wird.

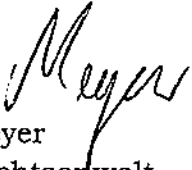
Eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit ist nicht gegeben. Dies könnte maximal für einen gesundheitlichen Defekt angenommen werden. Gegenstand der Mängelbehauptung ist aber eine Fistel. Eine Fistel an sich führt nicht zur Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit eines Pferdes. Ebenfalls führt ein Fistelgang nicht zu einer Mangelhaftigkeit eines Pferdes.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehört es nicht zur üblichen Beschaffenheit eines Tieres, dass dieses in jeder Hinsicht einer biologischen und physiologischen Idealnorm entspricht. Hintergrund ist, dass es sich um ein Lebewesen handelt, welches mit individuellen Anlagen ausgestattet ist und daher unterschiedliche gesundheitliche Risiken aufweist.

Im Übrigen setzt ein Schadensersatzanspruch ein Verschulden voraus, der Beklagte hatte aber bis zu der entsprechenden Information durch die Klägerin weder Kenntnis von der Fistel, noch hat er das Entstehen der Fistel in irgendeiner Art und Weise zu vertreten.

Das Versäumnisurteil ist daher vollumfänglich aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Meyer  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt hat. Es ist ferner davon auszugehen, dass das Gericht den Beklagten mit Verfügung vom 22.01.2014 darauf hingewiesen hat, dass die Einspruchsschrift am Abend des 16.01.2014 per Telefax beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingegangen ist. Von dort wurde die Einspruchsschrift an das Amtsgericht Düsseldorf weitergeleitet, wo sie am 17.01.2014 eingegangen ist. Der Beklagte wurde zudem darauf hingewiesen, dass der nicht fristgerechte Zugang der Einspruchsschrift die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig zur Folge hat. Der gerichtliche Hinweis wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 24.01.2014 mit einer Stellungnahmefrist von einer Woche zugestellt.

**Carl Meyer**

Rechtsanwalt und Mediator

Ihr Leuchtturm im Nebel des Rechts!

- ◆ RA Meyer, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf
- ◆ Tel: 0211/ 98 76 23
- ◆ Fax: 0211/98 76 00

Amtsgericht Düsseldorf  
 Werdener Straße 1  
 40227 Düsseldorf



Düsseldorf, den 27.01.2014

In dem Rechtsstreit

Feldhaus./ . Busch (Az. 5 C 573/13)

wird nach dem gerichtlichen Hinweis vom 22.01.2014 im Namen und im Auftrag des Beklagten die

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

beantragt.

**Begründung**

Der Unterzeichner hat die Einspruchsschrift am Nachmittag des 16.01.2014 verfasst und unterschrieben. Gegen 19.45 Uhr ist er zunächst mit der Absicht nach Hause gefahren, später noch einmal in die Kanzlei zurückzukehren, um eine Rechtsfrage abschließend zu prüfen und den Schriftsatz anschließend an das Prozessgericht zu faxen.

Plötzlich und unvorhersehbar trat bei dem Unterzeichner jedoch eine Magen-Darm-Erkrankung mit Fieber auf, die ihn hinderte, wie beabsichtigt in die Kanzlei zu fahren. Der Unterzeichner bat daraufhin seine Ehefrau Angelika Meyer, die ebenfalls Volljuristin ist, die Kanzlei aufzusuchen und den vorbereiteten, bereits unterzeichneten Schriftsatz an das Amtsgericht Düsseldorf zu faxen. Leider hat die Ehefrau des Unterzeichners den Schriftsatz jedoch um 22.10 Uhr versehentlich an die Telefaxnummer des Oberlandesgerichts Düsseldorf gesendet. Dieses Versehen ist hier erst durch den gerichtlichen Hinweis vom 22.01.2014 aufgefallen.

Vorstehendes wird durch die als **Anlagen B2** und **B3** beigefügten eidesstattlichen Versicherungen des Unterzeichners und der Ehefrau des Unterzeichners glaubhaft gemacht. Im Übrigen wird auf die Anträge und Ausführungen in der Einspruchsschrift vom 16.01.2014 Bezug genommen.

  
 Meyer  
 Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der als Anlagen B2 und B3 beigefügten ordnungsgemäßen eidesstattlichen Versicherungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben.

RECHTSANWÄLTE KLEIN & KOLLEGEN  
AM MASSENBERGER KAMP 42, 40589 DÜSSELDORF

STEFAN KLEIN  
PAULINE BERMINGHAUS  
DR. THOMAS BILCKE

An das  
Amtsgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf



TELEFON (0211) 7 90 55-0  
TELEFAX (0211) 7 90 55-61

DATUM: 13.02.2014  
AZ- 92/13 J/MH

In dem Rechtsstreit

**Feldhaus ./ Busch (Az. 5 C 573/13)**

beantragen wir auf die Schriftsätze des Beklagten vom 16.01.2014 und 27.01.2014,

**den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen,**  
und

**den Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 27.12.2013 als unzulässig zu verwerfen,**

hilfsweise,

**das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.**

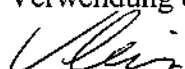
#### **Begründung:**

Der Wiedereinsetzungsantrag ist zurückzuweisen, da es der Prozessbevollmächtigte des Beklagten schuldhaft versäumt hat, alles Erforderliche für einen rechtzeitigen Zugang der Einspruchsschrift bei Gericht zu veranlassen. Dies ergibt sich aus dem Vortrag des Beklagten, wonach die Einspruchsschrift aufgrund einer Erkrankung seines Prozessbevollmächtigten von dessen Ehefrau versehentlich an das Oberlandesgericht Düsseldorf gesendet worden ist. Der Prozessbevollmächtigte hat damit nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen, denn ein Rechtsanwalt hat in seinem Büro eine Ausgangskontrolle zu schaffen, durch die gewährleistet wird, dass fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig beim zuständigen Gericht eingehen. Bei der Übermittlung per Telefax hat er seinen Büroangestellten die Weisung zu erteilen, sich einen Sendebericht ausdrucken zu lassen, auf dieser Grundlage die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und die Notfrist erst nach Kontrolle des Sendeberichts zu löschen. Eine entsprechende Ausgangskontrolle hätte vorliegend auch durch die Ehefrau des Prozessbevollmächtigten des Beklagten erfolgen müssen.

Höchst vorsorglich wird in der Sache wie folgt repliziert:

Es bleibt dabei, dass das Pferd aufgrund der Fistel mangelhaft war. Das Gericht mag hierzu ein Sachverständigen Gutachten einholen. Ein entsprechender Beweis wurde diesseits bereits angetreten.

Hinsichtlich des von dem Beklagten zitierten Gewährleistungsausschlusses ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem von dem Beklagten einseitig in die Vertragsverhandlungen eingebrachten Kaufvertrag (bereits vom Beklagten als Anlage B1 vorgelegt) um einen Formularvertrag handelt, den der Beklagte, wie er selbst beim Verkaufsgespräch mitgeteilt hat, von einem Bekannten erhalten habe, der regelmäßig Pferde unter Verwendung dieses Vertragsmusters verkauft. Daher ist der formularmäßige Haftungsausschluss unwirksam.

  
Klein  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Mit Beweisbeschluss vom 19.02.2014 wurde Herr Dr. Guido Hugenroth als Sachverständiger mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt (§ 358a ZPO).





Dr. G. Hugenroth  
Fachtierarzt für Pferde

Amtsgericht Düsseldorf  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

**Sachverständigengutachten**  
Rechtstreit Feldhaus ./ Busch

[...]

4.3. Beantwortung der Beweisfragen:

4.3.1. *Handelt es sich bei einer Fistel um einen krankhaften Zustand?*

Eine Fistel, die im Körperinneren ihren Ursprung ("Fistelgrund") hat und an der Hautoberfläche mündet, ist - unabhängig von ihrer Ursache - immer ein pathologischer, also krankhafter Zustand.

Nicht nur durch den Fistelgrund, sondern auch durch sekundäre bakterielle Infektionen, Sekretstauungen und lokale Entzündungszustände kann es zu erheblichen klinischen Begleitkomplikationen kommen. Insofern sollte immer versucht werden, durch chirurgische Sanierung eine Abheilung dieses pathologischen Zustandes zu erzielen. [...]

4.3.2. *Wie häufig tritt eine Fistel bei der Pferderasse, zu der "Speedy" gehört, auf?*

Die Ohrgrundfistel ist bei einem Pferd ein selten auftretendes Krankheitsbild. Nach bisherigen Erkenntnissen gibt es dabei keine Rasse- oder Geschlechtsdisposition.

4.3.2. *Wie wahrscheinlich ist es, dass eine Fistel durch ärztliche Untersuchung feststellbare Reaktionen zur Folge hat?*

Theoretisch ist es möglich, dass eine Ohrgrundfistel über Monate bestehen bleibt, ohne dass wirklich signifikante Reaktionen des Pferdes erkennbar werden. Abhängig vom Grad der Sekretion mit entsprechend verkrusteten und verklebten Haaren und entsprechenden Hautreizungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass zumindest eine deutlich gesteigerte Empfindlichkeit im Bereich des Ohres besteht. [...]

Auch eine Haltung als Weidepferd ist im Sommer nur eingeschränkt möglich, da die Fistel eine offene Wunde darstellt und in erheblichem Maße von Fliegen angenommen wird.

Weitere, ernsthaftere Komplikationen bei bakterieller Sekundärinfektion und Sekretstau sind seltener, aber gut möglich.

[...]

Düsseldorf, den 20.03.2014

Dr. G. Hugenroth

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der weiteren Inhalte des Sachverständigengutachtens [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind. Das Gericht hat den Güte- und Haupttermin auf den 11.04.2014 bestimmt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Hugenroth gegeben. Es ist davon auszugehen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Düsseldorf

Ort, Datum

Düsseldorf, den 11.04.2014

Geschäftsnummer: 5 C 573/13

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Rohrbach

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit Feldhaus ./ Busch

erschieden bei Aufruf:

die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Klein,  
der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Meyer,

Das Gericht trat in die Güteverhandlung ein. Eine Einigung kam nicht zustande.

Der Sach- und Streitstand wurde eingehend erörtert.

Rechtsanwalt Klein stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 13.02.2014.

Rechtsanwalt Meyer stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 16.01.2014 und 27.01.2014.

b.u.v.

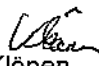
Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Freitag, den 02.05.2014, 14.00 Uhr, Saal 111.**



Rohrbach  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger



Klönen,  
Justizbeschäftigte  
als U.d.G.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**02.05.2014.**

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs, so ist zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Der Siedlerweg und die Halbuschstraße liegen im Bezirk des Amts-, Land- und Oberlandesgerichts Düsseldorf.

## Kalender 2013

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1		1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4	5				1	2	3	4
2	7	8	9	10	11	12	13	14	4	5	6	7	8	9	10	11	4	5	6	7	8	9	10
3	14	15	16	17	18	19	20	21	11	12	13	14	15	16	17	18	11	12	13	14	15	16	17
4	21	22	23	24	25	26	27	28	18	19	20	21	22	23	24	25	18	19	20	21	22	23	24
5	28	29	30	31				9	25	26	27	28			13	25	26	27	28	29	30	31	
April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22						1	2
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30
Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4	35							1
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31	39	23	24	25	26	27	28	29	
															40	30							
Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40		1	2	3	4	5	6	44					1	2	3	48							1
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30	52	23	24	25	26	27	28	29	
															1	30	31						

### Fest- und Feiertage 2013:

01.01.	Neujahr	19./20.05.	Pfingsten
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
31.03./01.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Kalender 2014

Januar								Februar								März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
1		1	2	3	4	5	5						1	2	9						1	2		
2	6	7	8	9	10	11	12	6	3	4	5	6	7	8	9	10	3	4	5	6	7	8	9	
3	13	14	15	16	17	18	19	7	10	11	12	13	14	15	16	11	10	11	12	13	14	15	16	
4	20	21	22	23	24	25	26	8	17	18	19	20	21	22	23	12	17	18	19	20	21	22	23	
5	27	28	29	30	31			9	24	25	26	27	28			13	24	25	26	27	28	29	30	
																14	31							
April								Mai								Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
14	1	2	3	4	5	6	18			1	2	3	4	22								1		
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8	
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15	
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22	
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31		26	23	24	25	26	27	28	29	
																27	30							
Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
27	1	2	3	4	5	6	31					1	2	3	35	1	2	3	4	5	6	7		
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	36	8	9	10	11	12	13	14	
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	37	15	16	17	18	19	20	21	
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	38	22	23	24	25	26	27	28	
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	39	29	30						
Oktober								November								Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
40		1	2	3	4	5	44						1	2	48	1	2	3	4	5	6	7		
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	49	8	9	10	11	12	13	14	
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	50	15	16	17	18	19	20	21	
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	51	22	23	24	25	26	27	28	
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	52	29	30	31					

### Fest- und Feiertage 2014:

01.01.	Neujahr	08./09.06.	Pfingsten
18.04.	Karfreitag	19.06.	Fronleichnam
20./21.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
29.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1164

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Ibbenbüren, 31 C 238/07, (nachfolgend LG Münster, 1 S 2/09) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Es ist über die Klage nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil des AG Düsseldorf vom 27.12.2013 (VU) zu entscheiden. Daher sind die Zulässigkeit des Einspruchs sowie dessen Erfolg in der Sache zu prüfen.

**A. Zulässigkeit des Einspruchs:** Der Einspruch des Beklagten (B) dürfte gemäß § 341 I 1 ZPO zulässig und der Prozess dadurch gemäß § 342 ZPO in die Lage vor Eintritt der Säumnis des B zurückversetzt worden sein.

**I. Statthaftigkeit des Einspruchs:** Der Einspruch ist gemäß § 338 ZPO der statthafte Rechtsbehelf gegen das gemäß § 331 III 1 ZPO im schriftlichen Vorverfahren ergangene "echte" VU.

**II. Form des Einspruchs:** Der Einspruch dürfte durch den Schriftsatz des Beklagtenvertreters (P) vom 16.01.2014 in der gemäß § 340 ZPO erforderlichen Form eingelegt worden sein.

**III. Fristgerechte Einlegung:** Der Einspruch dürfte jedoch nicht fristgerecht eingelegt worden sein. Gemäß § 339 I ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des VU. Wird ein VU gemäß § 331 III ZPO im schriftlichen Vorverfahren erlassen, beginnt die Einspruchsfrist erst mit der letzten von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung (Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 310 Rn. 3, § 339 Rn. 1). Die Zustellung des VU an den Klägerevertreter (§ 172 ZPO) und an B ist am 02.01.2014 erfolgt. Demnach endete die Frist am 16.01.2014 um 24:00 Uhr (§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB). Die Einspruchsschrift des P ist aber erst am 17.01.2014 – also verspätet – beim AG Düsseldorf als dem zuständigen Prozessgericht eingegangen.

Allerdings hat B nach dem Hinweis des Gerichts vom 22.01.2014 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach §§ 233 ff. ZPO dürften vorliegen, sodass dem Antrag stattzugeben und der Einspruch als rechtzeitig erfolgt anzusehen sein dürfte.

Die Wiedereinsetzungsfrist i.S.d. § 234 ZPO ist gewahrt worden, da der Antrag unmittelbar nach Kenntnis von dem verspäteten Zugang der Einspruchsschrift gestellt wurde. Der Antrag wurde auch durch Darlegung der maßgeblichen Tatsachen begründet, die mittels eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft gemacht wurden (§ 236 II 1 ZPO). Nach § 236 II 2 ZPO ist die versäumte Prozesshandlung nachzuholen. Ist dies bereits zuvor erfolgt, genügt es, dass auf sie – wie hier – Bezug genommen wird (vgl. Thomas/Putzo-Hüßtege, a.a.O., § 236 Rn. 8).

Nach § 233 ZPO ist eine Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist – wie die Einspruchsfrist – einzuhalten. Das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten muss sich eine Partei gemäß § 85 II ZPO wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Eine schuldhaft Versäumung der Einspruchsfrist durch P dürfte jedoch nicht vorliegen. B hat vorgetragen und mittels eidesstattlicher Versicherungen glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass P die Einspruchsschrift am Nachmittag des 16.01.2014 verfasst und unterschrieben habe. Gegen 19.45 Uhr sei er zunächst nach Hause gefahren und habe beabsichtigt, später noch einmal in die Kanzlei zu fahren, um eine Rechtsfrage abschließend zu prüfen und den Schriftsatz anschließend an das Gericht zu faxen. Daran sei er jedoch durch eine plötzlich aufgetretene Magen-Darm-Erkrankung gehindert gewesen. Er habe daher seine Ehefrau, die ebenfalls Volljuristin sei, gebeten, in die Kanzlei zu fahren und den vorbereiteten Schriftsatz an das AG Düsseldorf zu faxen. Diese habe den Schriftsatz jedoch um 22.10 Uhr versehentlich an die Telefaxnummer des OLG Düsseldorf gesendet.

Grundsätzlich hat ein Rechtsanwalt – wie die Klägerin (K) im Ausgangspunkt zutreffend vorträgt – in seinem Büro eine Ausgangskontrolle zu schaffen, durch die gewährleistet wird, dass fristwahrende Schriftsätze rechtzeitig beim zuständigen Gericht eingehen. Bei der Übermittlung per Telefax kommt der Rechtsanwalt dieser Verpflichtung nur dann nach, wenn er seinen Büroangestellten die Weisung erteilt, sich einen Sendebericht ausdrucken zu lassen, auf dieser Grundlage die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und die Notfrist erst nach Kontrolle des Sendeberichts zu löschen (BGH, NJW-RR 2010, 1648 m.w.N.). Ob die in der Kanzlei des P praktizierte Ausgangskontrolle generell ordnungsgemäß organisiert ist, kann vorliegend offenbleiben, weil P außerhalb seiner allgemeinen Kanzleiorganisation eine Einzelanweisung zur Übersendung der Einspruchsschrift erteilt hat.

P dürfte aufgrund der plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung auch nicht vorzuwerfen sein, den Sendebericht nicht am Abend des Fristablaufs kontrolliert zu haben. Ein Rechtsanwalt hat zwar im Rahmen seiner Organisationspflichten grundsätzlich auch dafür Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle einer Erkrankung ein Vertreter die notwendigen Prozesshandlungen wahrnimmt (BGH, NJW 2011, 1601). Auf einen krankheitsbedingten Ausfall muss sich der Rechtsanwalt aber nur dann durch konkrete Maßnahmen vorbereiten, wenn er eine solche Situation vorhersehen kann. Wird er dagegen unvorhergesehen krank, gereicht ihm eine unterbleibende Einschaltung eines Vertreters nicht zum Verschulden, wenn ihm diese weder möglich noch zumutbar war (BGH, NJW 2013, 3183 m.w.N.). Dies dürfte hier der Fall sein, denn B hat glaubhaft gemacht, dass P plötzlich und unvorhergesehen erkrankt ist und deshalb nicht wie vorgesehen nochmals ins Büro fahren konnte, um den Einspruchsschriftsatz selbst abzuschicken. Angesichts der fortgeschrittenen Uhrzeit und der Tatsache, dass P ausweislich seines Briefkopfs als Einzelanwalt tätig ist, dürfte die Erreichung und Bestellung eines Vertreters erkennbar aussichtslos gewesen sein. Angesichts dieser Umstände hat er mit der Beauftragung seiner Ehefrau schon eine Maßnahme getroffen, zu der er im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand nicht verpflichtet gewesen sein dürfte. Deshalb dürfte ihm der bei der Ausgangskontrolle aufgetretene Fehler nicht angelastet werden können (vgl. BGH, a.a.O., m.w.N.). *A.A. mit entsprechender Begründung wohl vertretbar (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 12.10.2010, Az. 18 UF 92/10, BeckRS 2013, 15991). Kandidaten, die den Antrag auf Wiedereinsetzung ablehnen, müssen laut Bearbeitervermerk die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage hilfsgutachterlich prüfen.*

**B. Sachentscheidung nach Einspruch:** Nach der hier bevorzugten Lösung ist das VU gemäß § 343 ZPO aufrecht zu erhalten. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dürfte die Klage zulässig und begründet sein.

**I. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage dürfte zulässig sein, insbesondere dürfte das AG Düsseldorf gemäß §§ 1, 3 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich und gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig sein. *Ebenso dürfte auch § 29 ZPO herangezogen werden können, da es sich um eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis handelt.*

**II. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte auch begründet sein. K dürfte ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 1.530,00 € gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 I 2, 281 BGB gegen B zustehen.

**1. Kaufvertrag:** K und B haben am 03.09.2013 einen Kaufvertrag über das Pferd "Speedy" (S) geschlossen.

**2. Mangel:** Fraglich ist, ob S zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel i.S.d. § 434 BGB, der nach § 90a S. 3 BGB auf Tiere entsprechend anwendbar ist, aufwies. Vorliegend dürfte weder eine Beschaffenheit vereinbart noch dürfte eine konkrete Verwendung nach dem Vertrag vorausgesetzt sein. Maßgeblich dürften mithin die übliche Beschaffenheit und der legitime Erwartungshorizont des Käufers sein (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB). Zur "üblichen" Beschaffenheit eines Tieres dürfte insoweit zwar nicht gehören, dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen "Idealnorm" entspricht; denn gewisse – erworbene oder genetisch bedingte – Abweichungen vom physiologischen Idealzustand kommen bei Lebewesen erfahrungsgemäß häufig vor. Der Käufer eines Pferdes dürfte daher redlicherweise nicht erwarten können, dass er auch ohne besondere Vereinbarung ein Tier mit "idealen" Anlagen erhält, sondern er muss im Regelfall damit rechnen, dass das von ihm erworbene Tier in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweist, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich sind. Ein Sachmangel liegt aber vor, wenn der Zustand des Pferdes bei Gefahrübergang nicht der berechtigten Käufererwartung entspricht (BGH, NJW 2007, 1351; Palandt-Weidenkaff, BGB 73. Aufl. 2014, § 434 Rn. 29, 96). Unstreitig wies S zum Zeitpunkt der Übergabe eine Fistel im Bereich des linken Ohres auf. Der Sachverständige Dr. Hugenroth hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass es sich bei der Fistel um einen pathologischen Zustand handelt, der einen chirurgischen Eingriff erforderlich macht. Demnach liegt nicht nur eine Abweichung von der Idealnorm vor, sondern ein krankhafter Zustand. Da es sich laut Gutachten um eine selten auftretendes Krankheitsbild handelt, entspricht dies gerade nicht berechtigten Käufererwartung, sondern stellt eine (negative) Abweichung von der üblichen Beschaffenheit, also einen Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB, dar.

**3. Fristsetzung:** Es kann dahinstehen, ob die von K (erfolglos) gesetzte Frist angemessen war. Eine Fristsetzung war nämlich entbehrlich, da B die Nacherfüllung verweigert hat (§ 281 II Alt. 1 BGB).

**4. Verschulden:** B dürfte sich auch nicht exkulpiert haben (§ 280 I 2 BGB). Zwar wendet er ein, dass er weder das Entstehen der Fistel noch seine Unkenntnis diesbezüglich zu vertreten habe. Dies dürfte allerdings unerheblich sein. Bei einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280, 281 BGB kommt es für das Vertretenmüssen nach ganz h.M. auf den Zeitpunkt des Fristablaufs (bzw. des nach § 281 II BGB maßgebenden Ereignisses) an (Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 281 Rn. 16 m.w.N.). Der Schuldner wird daher von seiner Leistungspflicht frei, wenn zwischen Fälligkeit und Fristende (bzw. dem nach § 281 II BGB maßgebenden Ereignis) ein von ihm nicht zu vertretendes Leistungshindernis oder eine andere rechtlich relevante Änderung eingetreten ist. Dies dürfte hier aber nicht der Fall gewesen sein, vielmehr war B die Nacherfüllung in Form einer – keine unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 III BGB verursachenden – Mängelbeseitigung möglich.

**5. Kein Ausschluss der Gewährleistung:** Ein Schadensersatzanspruch der K könnte aber durch die in dem Vertrag enthaltenen Haftungsbeschränkungen ausgeschlossen sein. Diese könnten allerdings wegen Verstoßes gegen die absoluten Klauselverbote in § 309 Nr. 7a und b BGB unwirksam sein.

Der Kaufvertrag zwischen K und B wurde auf der Grundlage von für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen geschlossen, da B den Formularvertrag eines Bekannten verwandt hat. Stellt eine Vertragspartei von einem Dritten vorformulierte Vertragsbedingungen, ergibt sich deren abstrakt-genereller Charakter bereits aus der Zweckbestimmung des Ausstellers; der Verwender selbst muss keine mehrfache Verwendung planen (Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 305 Rn. 9). Die §§ 305 ff. BGB gelten daher auch für Formularverträge zwischen Privaten im ersten Verwendungsfall (Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 305 Rn. 9, § 309 Rn. 40). B dürfte die Vertragsbedingungen auch 'gestellt' haben, indem er den Formularvertrag einseitig in die Verhandlungen eingebracht hat (vgl. BGH, NJW 2010, 1131).

Der in dem Formularvertrag geregelte Gewährleistungsausschluss erfasst auch Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Körper- und Gesundheitsschäden infolge eines Sachmangels i.S.v. § 434 I 2 BGB sowie wegen sonstiger mangelbedingter Schäden, die auf einem groben Verschulden des B beruhen. Insoweit ist ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB aber unwirksam. Da die Klausel derartige Schäden nicht ausnimmt und die darin liegende unangemessene Benachteiligung des Käufers nicht durch Abtrennung eines unwirksamen Klauselteils behoben werden kann (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion), dürfte der Gewährleistungsausschluss insgesamt unwirksam sein (vgl. BGH, NJW-RR 2010, 1210). Der Schadensersatzanspruch dürfte daher nicht ausgeschlossen sein.

**6. Ergebnis:** K dürfte somit gegen B ein Anspruch auf Schadensersatz i.H.d. Behandlungskosten zustehen.

**C. Nebenentscheidungen:** Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 709 ZPO.

**D. Tenorierung:** Das VU vom 27.12.2013 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass sich seine vorläufige Vollstreckbarkeit nach diesem Urteil richtet. B hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem VU darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.